

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 10. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2026)

zum Thema:

Verfassungswidrige Beamtenbesoldung in Berlin – Umsetzung des BVerfG-Beschlusses vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u.a.)

und **Antwort** vom 23. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2026)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25476

vom 10.03.2026

über Verfassungswidrige Beamtenbesoldung in Berlin – Umsetzung des BVerfG-Beschlusses vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u.a.)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat von Berlin hat ein starkes Interesse, so schnell wie möglich die entsprechenden Regelungen zu einem Reparaturgesetz fertigzustellen. Die begrenzten Auskunftsmöglichkeiten im Rahmen einer schriftlichen Anfrage sollten nicht dazu führen, dass die für die Erarbeitung eines Reparaturgesetzes stark beanspruchten Ressourcen für zusätzliche Prozessdarstellungen abgezogen werden müssen.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Mit den Beschlüssen vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u.a.), veröffentlicht am 19. November 2025, hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die A-Besoldung des Landes Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 in der weit überwiegenden Zahl der geprüften Besoldungsgruppen mit dem Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar war. Das Gericht hat dem Land Berlin eine Frist bis zum 31. März 2027 gesetzt, eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Rückwirkende Korrektur ist nach den Beschlüssen jedenfalls für Beamte geboten, die ihre Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht haben bzw.

deren Verfahren nicht bestandskräftig abgeschlossen ist. Die Beschlüsse führen als neuen Prüfmaßstab die sogenannte Prekaritätsschwelle bei 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens ein und vereinfachen die bisherige Prüfungssystematik in einem dreistufigen Verfahren. Finanzsenator Stefan Evers bezifferte die Zahl der Widerspruchsführer im Februar 2026 öffentlich mit „rund 40.000 Beamtinnen und Beamten“ und erklärte, die Nachzahlung werde „Jahre dauern“. Der Senat hat eine Rücklage von 280 Millionen Euro gebildet.

I. Umsetzung und Zeitplan

1. Welche konkreten Arbeitsschritte und Meilensteine hat der Senat bis zum Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist am 31. März 2027 für die Erarbeitung und das Inkrafttreten eines Besoldungsreparaturgesetzes vorgesehen? Ich bitte um Darstellung der Zeitachse einschließlich geplanter Beteiligungsverfahren (Anhörungen, Verbändebeteiligung, parlamentarische Beratung).

Zu 1.: Es ist geplant, den Gesetzentwurf des Reparaturgesetzes nach der Fertigstellung zeitnah in das Abgeordnetenhaus einzubringen. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit noch in der Erstellung. Wann dieser fertiggestellt werden kann, ist derzeit noch nicht verlässlich abschätzbar, so dass keine validen Zeit- und Inhaltsangaben zum weiteren Verfahrensablauf gemacht werden können.

2. Welche Senatsverwaltung ist federführend für die Erarbeitung des Reparaturgesetzes zuständig und gibt es eine ressortübergreifende Steuerungsstruktur (Arbeitsgruppe, Projektorganisation, Lenkungsausschuss)? Falls ja, bitte ich um Angabe der beteiligten Ressorts und der Leitung.

Zu 2.: Für die Erarbeitung des Reparaturgesetzes ist federführend die Senatsverwaltung für Finanzen als die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung zuständig. Eine ressortübergreifende Steuerungsstruktur zur Erarbeitung des Gesetzentwurfes gib es nicht.

3. Bis zu welchem Datum rechnet der Senat mit dem Abschluss der individuellen Nachberechnungen und Nachzahlungen an die anspruchsberechtigten Beamten? Ich bitte um Differenzierung nach (a) dem voraussichtlichen Beginn der Nachzahlungen und (b) dem voraussichtlichen Abschluss aller Nachzahlungen.

Zu 3.: Das hängt von dem Fertigstellungsdatum des Gesetzentwurfes zum Reparaturgesetz und dem Ablauf des parlamentarischen Verfahrens ab und kann – wie in Frage 1 bereits dargelegt – derzeit nicht valide prognostiziert werden.

4. Hat der Senat geprüft, ob ein früheres Inkrafttreten des Reparaturgesetzes – vor Ablauf der BVerfG-Frist – angestrebt werden kann, um den Betroffenen zeitnah Planungssicherheit zu geben? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 4.: Der Senat strebt an, den Gesetzentwurf schnellstmöglich in das Parlament einzubringen, um eine zügige Reparaturzahlung an die anspruchsberechtigten Personen zu ermöglichen.

II. Methodik und Berechnungsgrundlagen

5. Nach welcher konkreten Methodik und auf Basis welcher Datenquellen ermittelt der Senat die künftige verfassungskonforme Mindestbesoldung, insbesondere unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht eingeführten Prekaritätsschwelle bei 80 Prozent des regionalen Median-Äquivalenzeinkommens? Welchen Äquivalenzfaktor (modifizierte OECD-Skala) legt der Senat dabei für die Referenzfamilie (Alleinverdiener, zwei Kinder) zugrunde?

Zu 5.: Der Senat wird die Berechnung der Mindestbesoldung entsprechend der im Beschluss vom 17. September 2025 (Az. 2 BvL 20/17) detaillierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) umsetzen. Der Senat greift dabei auf die vom BVerfG verwendeten Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und der dort veröffentlichten Zahlen zum Median der Äquivalenzeinkommen in Berlin. Derzeit wird auf die Daten für den für das Reparaturgesetz relevanten Zeitraum zurückgegriffen. Etwaige Ermittlungen zur Methodik der Fortschreibung oder der Prognose der Mediane für die künftigen Jahre haben noch nicht begonnen.

Für eine vierköpfige Referenzfamilie einer alleinverdienenden beamteten Dienstkraft mit zwei Kindern werden entsprechend der Rn. 68 des o.g. Beschlusses die jeweiligen Faktoren nach der modifizierten Äquivalenzskala der OECD zugrunde gelegt. In der Summe ist in diesem Fall nach den Vorgaben des BVerfGs mit einem Faktor von 2,3 zu rechnen.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass die im Reparaturgesetz vorgesehenen Besoldungsanpassungen die vom Bundesverfassungsgericht betonten Vergleichsparameter – insbesondere die Entwicklung der Verbraucherpreise, der Nominallöhne und der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst – konsistent und nachvollziehbar abbilden?

Zu 6.: Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameterberechnungen werden in der Allgemeinen Begründung detailliert dargestellt und die Berechnungsgrundlagen als Anlage der Vorlage zur Beschlussfassung beigelegt.

7. Hält der Senat an dem 2024 gesetzgeberisch neu akzentuierten Doppelverdiener-Leitbild sowie dem ergänzenden Familienzuschlag nach § 40a BBesG BE auch angesichts der vom Bundesverfassungsgericht für den Zeitraum 2008 bis 2020 zugrunde gelegten Alleinverdiener-Modellfamilie fest? Falls ja, auf welcher rechtlichen Bewertung beruht die Einschätzung, dass dieses Modell mit der neuen Prekaritätsschwelle und dem Abstandsgebot vereinbar ist?

Zu 7.: Ja, an dem Hinzuverdienermodell wird aus denen in der Drucksache 19/2002 zum Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) detailliert dargestellten Gründen festgehalten.

Wie dem Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025 zu entnehmen ist, hat das BVerfG in seiner Entscheidung die Jahre 2008 bis 2020 betrachtet. Das neue Hinzuverdienermodell wurde aber, wie in der Frage selbst bereits dargestellt, jedoch erst im mit dem BerlBVAnpG 2024-2026 eingeführt und war daher nicht Prüfgegenstand der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG (vgl. Randnummer 115 des Beschlusses).

8. Plant der Senat, die Berechnungsgrundlagen (Methodenpapier, Parameter, Sensitivitätsanalysen) für das Reparaturgesetz öffentlich zugänglich zu machen, um Transparenz gegenüber dem Abgeordnetenhaus und den Betroffenen herzustellen? Falls nein, warum nicht?

Zu 8.: Die Berechnungsmethodiken, die dem Reparaturgesetz zu Grunde liegen, werden der Drucksache des Gesetzentwurfes zu entnehmen sein.

III. Anspruchsberechtigte und Verwaltungskapazitäten

9. Wie viele Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin haben seit 2008 Widerspruch gegen ihre Besoldung eingelegt oder eine Rüge der Verfassungswidrigkeit gegenüber dem Dienstherrn erhoben? Ich bitte um Aufgliederung nach (a) der Zahl der betroffenen Personen und (b) der Gesamtzahl der eingelegten Einzelwidersprüche (je Kalenderjahr), differenziert nach Besoldungsgruppen (soweit erfassbar).

Zu 9.: Die Anzahl der von den Behörden gemeldeten Widersprüche der beamteten Dienstkräfte beträgt in den Jahren 2008 bis 2024 insgesamt ca. 100.000 plus x. Die detaillierte Auswertung sowie Plausibilitätsprüfungen dauern noch an.

10. Wie viele der im unmittelbaren Landesdienst insgesamt 57.136 verbeamteten Beschäftigten (Personalbestandsbericht Jan 2024) sind nach Einschätzung des Senats von der festgestellten Verfassungswidrigkeit betroffen und wie groß ist der Kreis derjenigen, die tatsächlich einen fristgerechten Widerspruch eingelegt haben?

Zu 10.: Hierzu kann aufgrund der laufenden Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse derzeit keine Auskunft gegeben werden.

11. Welche zusätzlichen Personalkapazitäten und welche IT-/Digitalisierungsunterstützung plant der Senat, um die Nachberechnungen aller betroffener individueller Erwerbsbiografien fristgerecht und rechtssicher durchzuführen? Ist der Einsatz externer Dienstleister oder automatisierter Verfahren vorgesehen?

Zu 11.: Um die Nachberechnung durchzuführen sind bis dato keine zusätzlichen Personalkapazitäten geplant, sondern die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen. Aktuell wird der Einbezug von IT-/Digitalisierungsunterstützung, der Einsatz externer Dienstleister oder automatisierter Verfahren geprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

12. Wie informiert der Senat die betroffenen Beamten transparent und fortlaufend über den Zeitplan, die Kriterien und die Verfahrenswege der Nachzahlung – insbesondere angesichts des Umstandes, dass laut OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 13.11.2025, Az. OVG 4 B 4/24) nach gesetzgeberischen Aktivitäten ggf. ein erneuter Widerspruch erforderlich sein kann?

Zu 12.: Der Senat hat die Behörden per Rundschreiben über den Umgang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts informiert. Es ist beabsichtigt, auch nach der Verkündung des Reparaturgesetzes ergänzende Handlungsempfehlungen und Verfahrenshinweise per Rundschreiben bekannt zu geben.

Darüber hinaus befindet sich die Senatsverwaltung für Finanzen in engem, regelmäßigem Austausch mit den wichtigsten Personalbehörden des Landes und stimmt mit diesen das grundsätzliche Verfahren sowie die Umsetzungsfragen ab,

so dass die Personalbehörden wiederum in die Lage versetzt sind, Nachfragen der betroffenen Dienstkräfte adäquat zu beantworten.

IV. Haushalt und Risikoversorge

13. Welche Kosten-Szenarien (Bandbreiten) erwartet der Senat für (a) die rückwirkenden Nachzahlungen an die Widerspruchsführer, (b) die künftigen laufenden Besoldungsanpassungen und (c) die Versorgungsempfänger, jeweils getrennt nach Haushaltsjahren? In welchem Verhältnis steht die gebildete Rücklage von 280 Millionen Euro zu diesen Szenarien?

Zu 13.: Die Finanzierung erfolgt über das Sondervermögen Versorgungsrücklage. Hierfür werden der Versorgungsrücklage 213 Mio. € zugeführt, die in 2025 für die erwarteten Nachzahlungen veranschlagt waren und letztendlich aufgrund der verzögerten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in 2025 nicht benötigt wurden.

In 2026 ist bei 2940/46101 eine weitere Vorsorge von 280 Mio. € veranschlagt. Diese kann in 2026 im Wege einer Sonderzuführung ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt werden, soweit die Mittel nicht in 2026 für Nachzahlungen benötigt werden. Derzeit ist davon auszugehen, dass die dann der Versorgungsrücklage zugeführten Mittel in Höhe von 493 Mio. € für die anfallenden Nachzahlungen ausreichen.

Die für die Besoldungsanpassungen zu erwartenden Kosten können derzeit nicht genau beziffert werden, da die politischen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen sind.

Der Hauptausschuss hat diesem Vorgehen in seiner Sitzung am 05.12.2026 mit der roten Nummer 2561 zugestimmt.

14. Wie werden die Haushaltsgrundsätze (insb. Vollständigkeit nach Art. 85 Abs. 1 VvB; Gebote der Haushaltsklarheit/-wahrheit) sichergestellt, insbesondere im Hinblick auf (a) Rückstellungen oder Vorsorge für Nachzahlungsverpflichtungen im Haushalt 2026/2027, (b) den Risikobericht des Landes und (c) die Information des Abgeordnetenhauses über die haushaltsmäßige Gesamtbelastung?

Zu 14.: Die Sicherstellung der Haushaltsgrundsätze, insbesondere auch im Hinblick auf Rückstellungen oder Vorsorge für Nachzahlungsverpflichtungen, den Risikobericht

des Landes Berlin und die Information des Abgeordnetenhauses sind ein zentraler Aspekt der finanzpolitischen Verantwortung der Senatsverwaltung für Finanzen. Es wird sichergestellt, dass alle wirtschaftlich relevanten Risiken und Verpflichtungen des Landes Berlin durch regelmäßige Überwachung der Finanzsituation berücksichtigt werden. Sie wird über neue Erkenntnisse dem Abgeordnetenhaus zeitnah berichten.

a) Im öffentlichen Haushalt, der nach kameralistischen Grundsätzen geführt wird, existieren keine Rückstellungen. Die Nachzahlungsverpflichtungen aus den BVerfG-Beschlüssen sind vielmehr als Ausgaben zu veranschlagen, sobald sie fällig werden.

b) Es wird angenommen, dass sich die Frage auf das Kapitel „Risikoanalyse“ der Finanzplanung des Landes Berlin bezieht. Die Finanzplanung ist nicht Teil des Haushaltsplans. Die in der Frage angesprochenen Regelungen sind daher nicht direkt auf die Finanzplanung anzuwenden. Ungeachtet dessen hat der Senat den Anspruch, in der Risikoanalyse haushaltsrelevante Risiken sorgsam abzubilden.

c) Das Abgeordnetenhaus beschließt als Budgetgeber über den Haushalt und hat dadurch Zugang zu sämtlichen erforderlichen Informationen.

15. Hat der Senat eine interne oder externe rechtliche Bewertung eingeholt, ob aus der festgestellten Verfassungswidrigkeit der Besoldung zivilrechtliche Haftungsrisiken (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) resultieren könnten – insbesondere angesichts der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten „vollständigen Ausfalls der Gestaltungsverantwortung“ des Landesgesetzgebers? Falls ja, zu welchem Ergebnis ist diese Bewertung gelangt (ohne personen-bezogene Daten)? Falls nein, plant der Senat eine solche Prüfung?

Zu 15.: Nach Auffassung des Senats können die Betroffenen gegenüber dem Land Berlin einen Amtshaftungsanspruch oder einen sonstigen Schadenersatzanspruch nicht geltend machen.

Zum einen formuliert § 839 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bereits einen Ausschlussgrund für den Amtshaftungsanspruch. Hiernach tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Für einen Anspruch auf Schadensersatz besteht also keine Rechtfertigung, wenn ein möglicher Schaden im Wege des Primärrechtsschutzes abgewehrt werden kann (MüKoBGB/Papier/Shirvani, 8. Aufl. 2020, BGB § 839 Rn. 5). Eine andere Wertung

würde im Übrigen auch die Feststellung des BVerfG im gegenständlichen Beschluss unter Rn. 161 unterlaufen, nach der eine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes nur hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren als auch hinsichtlich derjenigen beamteten Dienstkräfte erforderlich ist, die sich zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben.

Zum anderen lehnt der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung eine Haftung für legislatives Unrecht mangels Drittbezogenheit ab. So dienen die Amtspflichten der öffentlichen Amtsträger in erster Linie dem Interesse der Allgemeinheit an einem geordneten Gemeinwesen. Soweit sich die Amtspflichten darin erschöpfen, diesem Allgemeininteresse zu dienen und noch keine besonderen Beziehungen zwischen diesen Amtspflichten und bestimmten Personen oder Personengruppen bestehen, kommen sonach bei Verletzung dieser Amtspflichten Schadensersatzansprüche für außenstehende Dritte nicht in Betracht. Um derartige Amtspflichten handelt es sich im Allgemeinen bei den Pflichten, die für die dafür Verantwortlichen im Rahmen der Gesetzgebungsaufgaben bestehen. Gesetze und Verordnungen enthalten durchweg generelle und abstrakte Regeln, und dementsprechend nimmt der Gesetzgeber – bei Tätigwerden und Untätigbleiben – in der Regel ausschließlich Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit wahr, denen die Richtung auf bestimmte Personen oder Personenkreise fehlt (BGH NJW 1989, 101). Das Merkmal der Drittbezogenheit reflektiert somit eine scharfe Trennlinie zwischen subjektiv-öffentlichem Recht des Einzelnen und Allgemeininteresse, ohne dass sich das Allgemeininteresse wieder in Individualinteressen segmentiert, wenn das Resultat des gesetzgeberischen Handelns unmittelbar in ein subjektiv-öffentliches Recht der Einzelnen eingreift (Geiger NVwZ 2020, 1234 (1238)).

Überdies wirkt bereits das deliktsrechtliche Verschuldenserfordernis haftungsbegrenzend, da dem Gesetzgeber die vorsätzliche oder fahrlässige Verkennung der Verfassungswidrigkeit zur Last fallen muss. Eine objektive Haftung für legislatives Unrecht ist mit dem deliktsrechtlichen Charakter des § 839 BGB nicht vereinbar (Geiger NVwZ 2020, 1234 (1238)).

16. Welche Kosten sind dem Land Berlin bisher durch gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Beamtenbesoldung entstanden (Klageverfahren, Vorlageentscheidungen, Rechtsanwaltskosten), und mit welchen weiteren Prozesskosten rechnet der Senat?

Zu 16.: Zu dieser Frage liegen dem Senat keine Daten vor.

V. Strukturelle Konsequenzen und Vorsorge

17. Wie stellt der Senat sicher, dass die Anpassung der unteren Besoldungsgruppen das verfassungsrechtlich gebotene Abstandsgebot zwischen den Besoldungsstufen wahrt – insbesondere angesichts des Befundes des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Besoldungsgefüge nachhaltig erschüttert ist und hieraus Anpassungsbedarfe auch oberhalb der untersten Gruppen folgen können? Welche Auswirkungen hat dies auf die Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie auf die R- und W-Besoldung?

Zu 17.: Das Reparaturgesetz wird entsprechend der Vorgaben des BVerfG ausgestaltet. Dies gilt auch für die Betrachtung des Abstandsgebotes, welches umfassend geprüft und bei Bedarf auch oberhalb der untersten Besoldungsgruppen korrigiert wird. Die Auswirkungen auf die Besoldungsgruppen A 10, A 16 sowie auf die R- und W-Besoldung sind individuell und abhängig von den zugrundeliegenden Berechnungsparameter in dem jeweiligen Jahr. Die konkrete Vorgehensweise wird der Drucksache des Reparaturgesetzes zu entnehmen sein.

18. Welche strukturellen Vorkehrungen (z.B. gesetzliche Indexierung an Vergleichsparameter, regelmäßige Evaluation durch eine unabhängige Besoldungskommission, Frühwarnsystem) plant der Senat, um künftig eine erneute verfassungswidrige Unteralimentation auszuschließen?

Zu 18.: Es ist vorgesehen, im Anschluss an die Verabschiedung des Reparaturgesetzes die Besoldung ab dem Jahr 2021 zu im Hinblick auf die fortentwickelten Parameter zu betrachten und ggf. bei Notwendigkeit im Rahmen einer Besoldungsstrukturreform Lösungsansätze darzulegen.

19. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der Berliner Abgeordnetenentschädigung im Vergleich zur Beamtenbesoldung im Zeitraum 2008 bis 2020, und welche Erkenntnisse zieht er daraus für die Frage der Angemessenheit der Besoldungsentwicklung? Derzeit wird die Abgeordnetenentschädigung an den Nominallohnindex gekoppelt, während für die Besoldung eine vergleichbare Dynamisierung nicht bestand.

Zu 19.: Zu den Angelegenheit der Abgeordneten kann der Senat mangels Zuständigkeit keine Beuteilung abgeben.

20. Hat der Senat Kenntnis davon, ob und welche internen Prüfvermerke, externen Gutachten oder Hinweise (z.B. des Rechnungshofs, der Gewerkschaften oder der Fachgerichte) im Zeitraum 2008 bis 2020 vorlagen, die auf die Verfassungswidrigkeit der Berliner Besoldung hinwiesen? Falls ja, wie wurde mit diesen Hinweisen verfahren, und welche Konsequenzen zieht der Senat daraus für das künftige Risikomanagement?

Zu 20.: Nein.

21. Haben seit dem BVerfG-Beschluss Gespräche zwischen dem Senat und den Gewerkschaften bzw. Berufsverbänden als beamtenrechtliche Spitzenorganisationen über die Übertragung des aktuellen Tarifiergebnisses (TV-L 2026) auf die Besoldung stattgefunden? Falls nein, warum nicht, und bis wann ist eine solche Beteiligung vorgesehen?

Zu 21.: Es finden in regelmäßigen Abständen Grundsatzgespräche zwischen den Gewerkschaften, Personalvertretungen und der Senatsverwaltung für Finanzen statt (DGB, dbb, HPR), in denen u.a. über die besoldungsrechtlichen Themen wie der Besoldungsanpassung und das Reparaturgesetz gesprochen wird.

Berlin, den 23. März 2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen